

Bayerngas GmbH · Poccistraße 9 · 80336 München

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001

53105 Bonn

09.11.2010

MP/HeMi,FM

Stellungnahme zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in Anlehnung an Ihr Schreiben vom 09.09.2010 nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, eine gemeinschaftliche Stellungnahme zum Bericht zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas (§ 30 GasNZV) abzugeben. Bitte entnehmen Sie den Teilnehmerkreis dieser gemeinschaftlichen Stellungnahme den beigefügten Anlagen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme werden wir die für uns im Besonderen relevanten Punkte nochmals aufgreifen und unsere Sichtweise zu ebendiesen entsprechend darstellen.

- 1. Welche Auswirkungen hat die Einführung der Tagesbandbilanzierung durch die Festlegung des Grundmodells der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor („GABi Gas“) vom 28.05.2008 im Gegensatz zu einer stündlichen Bilanzierung?*

Die Tagesbandbilanzierung wird unsererseits begrüßt, da es sich hierbei um eine für alle Marktteilnehmer sinnvolle und physikalisch orientierte (Abwicklungs-)Vereinfachung handelt. Wegen fehlender stündlicher Handelsprodukte hätten insbesondere Marktteilnehmer, die nicht durch den Einsatz von Speichern untertägig strukturieren können, nicht die Möglichkeit, sich am Gesamtprozess zu beteiligen. Durch die Tagesbandbilanzierung können auch solche Marktteilnehmer Bilanzkreise eigenständig bewirtschaften.

2. *Wie bewerten Sie die Entgeltsystematik im Bilanzierungssystem*

- a) *Entgelte für Ausgleichsenergie*
- b) *Strukturierungsbeiträge*
- c) *Regel- und Ausgleichsenergieumlage*

Die Risiken aus dem Entgeltsystem im Bilanzierungssystem tragen ausschließlich die Bilanzkreisverantwortlichen. Hier sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf. Die Kosten sollten Verursacher gerecht anfallen.

Entgelt für Ausgleichsenergie:

Wir erachten es als äußerst positiv, dass die Ausgleichsenergiekosten (im Gegensatz zum Strommarkt) frühzeitig feststehen und somit für alle Bilanzkreisverantwortlichen eine vorläufige wirtschaftliche Bewertung des Bilanzkreises ermöglicht wird (Mengen und Preise stehen mit Einschränkung fest).

Aufgrund der niedrigen Liquidität an den deutschen Handelsmärkten ist die aktuelle Zusammenstellung des Warenkorbs zur Bestimmung der Ausgleichsenergieentgelte sinnvoll. Ziel sollte es allerdings sein, die Entgelte mit steigender Liquidität an den deutschen Handelsmärkten ausschließlich an ebendiese zu koppeln.

Die Erhöhung der Differenz zwischen dem Preis für negative und positive Ausgleichsenergie mit dem Ziel, den Bedarf an externer Regelenergie zu reduzieren, erachten wir als kritische Entwicklung. Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit eines missbräuchlichen Verhaltens zu Lasten anderer Marktteilnehmer sollte hierbei nicht über eine Ausweitung der o.g. Differenz, sondern über andere geeignete Maßnahmen verhindert werden. Eine geeignete Maßnahme wäre nach unserem Erachten die konsequente Überwachung und Ahndung von sich missbräuchlich verhaltenden Bilanzkreisverantwortlichen.

Der aktuelle Spread zwischen Erlösen und Kosten aus Ausgleichsenergie benachteiligt die Bilanzkreisverantwortlichen, die mit einer hohen Prognosegüte ihren Bilanzkreis bewirtschaften. Ein Spread, wie aktuell realisiert, ist deshalb abzulehnen.

Strukturierungsbeiträge:

Die Risiken aus Strukturierungsbeiträgen sind von den Bilanzkreisverantwortlichen beherrschbar und von daher aktuell nicht zu beanstanden.

Regel- und Ausgleichsenergieumlage:

Der vermutlich wesentliche Grund für den hohen Bedarf an externer Regelenergie ist die unbefriedigende Abbildung des tatsächlichen Gasabnahmeverhaltens der Kunden durch die aktuell bestehenden synthetischen Standardlastprofile (SLP). Dieser Effekt kann aufgrund einer unpassenden Profilverordnung zum einzelnen SLP-Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber zusätzlich verstärkt werden. Es bestehen aus unserer Sicht nur unzureichende Anreize auf Seiten der Ausspeisenetzbetreiber die Standardlastprofile korrekt anzuwenden und weiterzuentwickeln bzw. die Profilverordnung stetig durch den stichprobenartigen Einsatz von geeigneten Maßnahmen, wie z.B. den Einsatz von Smart Meter, zu verbessern. Aus diesen Gründen sind die Kosten der Regel- und Ausgleichsenergie in Form der bestehenden Umlage nicht verursachungsgerecht verteilt.

Die somit entstehende Benachteiligung der Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber den Ausspeisenetzbetreibern könnte nach unserem Erachten durch eine konsequente Verfolgung des bereits eingeführten Ampelsystems für Netzkonten zumindest ansatzweise einen Ausgleich schaffen. Je nach Stand des Netzkontos sollten die Ausspeisenetzbetreiber als ein wesentlicher Verursacher von Regelenergiekosten an der Umlage beteiligt werden.

Eine Möglichkeit zur Minimierung der Schiefstände innerhalb eines Marktgebietes stellt unseres Erachtens die Verwendung des analytischen Standardlastprofilverfahrens dar, wobei allerdings eine Modifikation hinsichtlich der verwendeten Temperatur sinnvoll wäre. Basis für die Allokationen sollten nicht die Istdaten D-2, sondern die Prognose D+1, sein. Damit bliebe der Vorteil der exakten Bilanzierung auf analytischem Weg erhalten und würde kombiniert mit einer für den Nominierungstag zutreffenden Allokation. Die vermutlich verhältnismäßig geringe Abweichung zum tatsächlichen Gasfluss würde die Kosten für die Regelenergie senken. Der Anspruch an den Ausspeisenetzbetreiber steigt bei diesem Verfahren. Grundsätzlich sollte die Qualität der Allokation im Zuge der Kostenzuordnung aus der externen Regelenergie verursachungsgerecht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Planungssicherheit ist die Gültigkeit der Regelenergieumlagehöhe für mindestens ein Jahr sinnvoll, wobei auch die zunehmenden kalenderjährlichen Belieferungen bei der Betrachtung mit einbezogen werden sollten. Des Weiteren sollte die Regelenergieumlage deutlich früher veröffentlicht werden um Kalkulationssicherheit für Angebote an Endkunden zu haben. Sinnvoll wäre es hierbei eine Obergrenze vorzugeben.

3. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei den Festlegungen zu den unterschiedlichen Entnahmestellen des Bilanzierungssystems (mit Blick auf Tagesbilanzierung, stündliches Anreizsystem, Wahlmöglichkeiten der RLM-Kunden, Beteiligung an der Regel- und Ausgleichsenergieumlage):
- a) Entnahmestellen mit Standardlastprofil („SLP“),
 - b) Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung mit Tagesband („RLMmT“),
 - c) Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung ohne Tagesband („RLMoT“),
 - d) Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung mit Nominierungser-satzverfahren („RLMNEV“).

Wir begrüßen die grundsätzliche Aufteilung in SLP, RLMmT, RLMoT und RLMNEV. Insbesondere die Möglichkeit, gut prognostizierbare Kunden als von der Regelenergieumlage befreiten RLMoT deklarieren zu können, muss hierbei erhalten bleiben.

Der Strommarkt ist über gasbefeuerte Kraftwerke mit dem Gasmarkt verbunden. Gerade dieser Kraftwerkstypus wird für die sehr kurzfristig auftretende Sekundärregelung und Minutenreserve (im Strommarkt) verwendet. Insbesondere die langen Nominierungsfristen im Gasmarkt sind hier suboptimal auf die Gegebenheiten des Strommarkts abgestimmt.

Auch die Anwendung des RLMNEV stellt hierfür noch keine ausreichend befriedigende Verfahrensweise dar. Aus diesem Grund schlagen wir die Erweiterung des bestehenden RLMNEV vor. Dies könnte beispielsweise durch die Einführung einer Mengenpufferung in Form eines Stundenkontos, über welches der Marktgebietsverantwortliche Regelenergie kurzfristig bereitstellt, abgebildet werden. Diese bereitgestellte Regelenergie wird durch den Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen einer vorgeschriebenen Zeit wieder ausgeglichen, ohne dass die in Anspruch genommene Regelenergie Bilanzkreis-kosten verursachen würde.

Die fehlende Synchronisation der Marktmodelle Gas und Strom im Falle der Lieferung von Minutenreserve behindert ein breit gefächertes Minutenreseveangebot. Aktuell kann wegen der Regularien der GABi Gas nur über RLMNEV Minutenreserve aus Gaskraftwerken risikoarm angeboten werden. Gasbezugsverträge in Verbindung mit RLMNEV können nur von wenigen Lieferanten angeboten werden. Eine strukturierte Gasbeschaffung in Verbindung mit der Vermarktung von Minutenreserve schließt sich derzeit aus. Der Wettbewerb auf dem Gasmarkt kann von Gaskraftwerksbetreibern deshalb nur unzureichend genutzt werden.

4. *Wie schätzen Sie die aktuelle Lage auf dem Regelenergiemarkt ein, mit Bezug auf:*

- a) *Einsatz,*
- b) *Beschaffung und Kosten,*
- c) *Anbieter?*

Aus Sicht der am Regelenergiemarkt nicht beteiligten Marktteilnehmer fehlt es an einem systematischen, über die verschiedenen Marktgebiete einheitlichen und vor allem transparenten Verfahren. Auch aus diesem Grund ist die vom Marktgebietsverantwortlichen erhobene Höhe der Regelenergieumlage in keiner Weise verifizierbar.

Wie im Falle Minutenreserve bei Strom sollten transparente Regeln, die ein breites Anbieterspektrum zulassen und die einheitlich in allen Marktgebieten gültig sind unter den Marktpartnern im Rahmen einer Konsultation vereinbart werden.

5. *Ist eine angemessene Transparenz im Rahmen des Ausgleichs- und Regelenergiesystems gewährleistet, d.h. sind die Veröffentlichungspflichten ausreichend?*

Die Transparenz bei der Ermittlung der Ausgleichenergie wird als ausreichend angesehen. Bei der Darstellung der Kostenkomponenten bei der Regelenergieumlage fehlt es erheblich an Transparenz. Einheitliche, im Rahmen einer Konsultation vereinbarte Regeln würden die Transparenz deutlich erhöhen.

6. *Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den Netzkonten, insbesondere unter Berücksichtigung der Mitteilung 4 zur GABi Gas vom 24.03.2010?*

Wie bei der Beantwortung der Frage 2 dargestellt sehen wir die Möglichkeit gegeben, dass Ausspeisenetzbetreiber aufgrund der stagnierenden Weiterentwicklung der SLP-Profile und fehlerhafter Profiluordnungen mögliche Verursacher für den hohen Bedarf an externer Regelenergie sind. Durch die Einführung des Ampelsystems zu Netzabrechnung werden die Ausspeisenetzbetreiber im Grundsatz stärker zur Verantwortung gezogen. Bezüglich der Umsetzung besteht unseres Erachtens nicht der Eindruck, dass das System der Netzkontoabrechnung bisher auch entsprechend konsequent verfolgt und genutzt wurde.

7. *Sind die Verpflichtungen zur Datenübermittlung (nach der Überwindung der Probleme in der Anfangsphase) in geeigneter Weise ausgestaltet?*

Im Gasmarkt sehen wir es dringend geboten, klare Prozessvorgaben bezüglich eindeutigen Rechten und Pflichten für alle Marktteilnehmer entsprechend der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) einzuführen.

Es bestehen für Bilanzkreisverantwortliche erhebliche Risiken. Ausspeisenetzbetreiber können Daten bis M+28 ändern, ohne dass es einer Abstimmung mit dem Bilanzkreisverantwortlichen bedarf. Der Bilanzkreisnetzbetreiber rechnet auf dieser Basis den Bilanzkreis ab, auch wenn die Daten nach der Datenlage des Bilanzkreisverantwortlichen nicht korrekt sind. Der Bilanzkreisverantwortliche muss zunächst für die Bilanzkreisrechnung aufkommen und kann erst im Nachhinein seine Ansprüche bei den Ausspeisenetzbetreibern geltend machen, was mit erheblichem Aufwand und Risiken verbunden ist.

Zum aktuellen Zeitpunkt erachten wir die bestehenden Regeln zur Meldung der bilanzkreisrelevanten Daten hinsichtlich Brennwertkorrekturen, Ersatzwertkorrekturen, Detaillierungsgrad (einzelner RLM-Ausspeisepunkt) und einheitlicher Rundungsregeln als nicht ausreichend. Insbesondere eine Übermittlung der zählpunktscharfen ersatzwertkorrigierten RLM-Verbrauchswerte (jedoch nicht brennwertkorrigiert) wird dringend benötigt.

Wie bereits erwähnt können nur durch einen Prozess entsprechend der MaBiS die Risiken unter den Marktpartnern ausgewogen verteilt werden.

Über Ihren Fragekatalog hinaus möchten wir an dieser Stelle noch weitere Punkte anbringen:

Die GABi Gas schreibt als Frist für die Nominierung beim Bilanzkreisnetzbetreiber 14.00 Uhr vor. Die Allokation der SLPs soll bis 13.00 Uhr abgeschlossen werden. Erfahrungsgemäß werden die SLP-Allokationen nicht immer pünktlich geliefert. Die Zeit bis zur Nominierung um 14.00 Uhr kann, insbesondere wenn noch Geschäfte am Spotmarkt zur Glattstellung des Portfolios notwendig sind, sehr knapp werden. Wir schlagen deshalb vor, die Frist zur Nominierung auf 15.00 Uhr zu verschieben.

Jeder Bilanzkreisverantwortliche hat bei der Einrichtung eines Bilanzkreises diesen auf Basis des im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Netzbetreibern erarbeiteten Bilanzkreisvertrags ohne weitere Verhandlungsmöglichkeiten abzuschließen. Von Seiten der Bilanzkreisnetzbetreiber werden Anpassungsvorschläge mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um einen Standardvertrag handle, der nur online abzuschließen ist und nicht angepasst werden kann. Ein Vertrag kann aus unserer Sicht nur als Standardvertrag bezeichnet werden, wenn er mit den beteiligten Marktpartnern abgestimmt ist. Dies ist hier nicht der Fall. Wir erwarten, dass die Bundesnetzagentur ein Ver-

fahren zur Erarbeitung eines Standardbilanzkreisvertrages einleitet. In der Kooperationsvereinbarung, die die Regeln zur Zusammenarbeit unter den Netzbetreibern formuliert, dürfen keine Festlegungen enthalten sein, die auch Bilanzkreisverantwortliche betreffen.

Einen weiteren Sachverhalt, der laufend missbräuchlich von Bilanzkreisnetzbetreibern dargestellt wird, wollen wir noch ansprechen. Konsequenterweise sollte der Begriff „Virtueller Handlungspunkt (VHP)“, obwohl in der GasNZV und der KOV III vorgesehen, im Zusammenhang mit dem Austausch von Energiemengen zwischen Bilanzkreisen abgeschafft werden. Der Begriff wird in der Branche missbraucht und fälschlicher Weise mit Handelsaktivitäten und Liquidität in Verbindung gebracht. Immer wieder werden z.B. folgende Aussagen publiziert: „Die VHPs entwickeln sich sehr positiv, sichtbarer Beleg hierfür ist insbesondere die im Vergleich zu anderen Handelsplätzen herausragende Liquidität. Der VHP bietet zudem die Möglichkeit des börslichen Gashandels an der Leipziger Energiebörse EEX.“ Um Geschäfte mit der EEX zu machen, bedarf es keines VHP. Ebenso ist es unsinnig, physische Lieferungen zwischen zwei Bilanzkreisen mit herausragender Liquidität gleich zu setzen. Die Marktregeln setzen voraus, dass Energiemengen zur Belieferung von Endkunden zunächst einem Bilanzkreis zugeordnet werden oder zwischen Bilanzkreisen ausgetauscht werden. Rückschlüsse auf die Liquidität des Großhandelsmarktes können daraus nicht gezogen werden. Hier können ausschließlich die Ergebnisse der EEX oder, wenn veröffentlicht, des OTC-Marktes herangezogen werden. Im Hinblick auf die Entflechtungsvorschriften §§ 6 ff EnWG ist es aus unserer Sicht nicht vertretbar, dass ein marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder Bilanzkreisnetzbetreiber als Betreiber eines Hubs im Sinne eines Handelsplatzes auftritt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Michaela Heinzelmann (089/7200-424 bzw. michaela.heinzelmann@bayerngas.de) und Herr Fabian Maatz (089/7200-341 bzw. fabian.maatz@bayerngas.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



O. Kollmer



D. Lesser

-Anlagen



Von hier. Für uns.

Stadtwerke Augsburg

Energie, Wasser, Verkehr.

**Stadtwerke Augsburg
Energie GmbH**

Hoher Weg 1 · 86152 Augsburg
www.stadtwerke-augsburg.de

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH · Postf. 10 24 40 · 86014 Augsburg

Unterstützungserklärung

Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Bayerngas GmbH vom 09.11.2010 gegenüber der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 7, zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas.

Augsburg, 9.11.10
Stadtwerke Augsburg
Energie GmbH

[Handwritten signature]

Unternehmensstempel, Ort, Datum, Unterschrift

Stadtsparkasse Augsburg
BLZ 720 500 00
Konto 012 013

Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG Augsburg
BLZ 720 200 70
Konto 2 262 312

Geschäftsführer
Dr. Claus Gebhardt
Dipl.-Kfm. Norbert Walter

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Rainer Schaal

Registergericht
Augsburg
HRB 18094

Unterstützungserklärung

Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Bayerngas GmbH vom 09.11.2010 gegenüber der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 7, zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas.



Ingolstadt, 08.11.2010

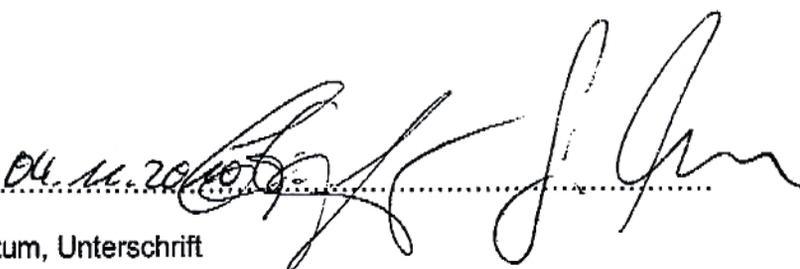
ppa.
M. Schwarz

Unternehmensstempel, Ort, Datum, Unterschrift

Unterstützungserklärung

Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Bayerngas GmbH vom 09.11.2010 gegenüber der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 7, zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas.

SW/M SWM Versorgungs GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80297 München

09.11.2010


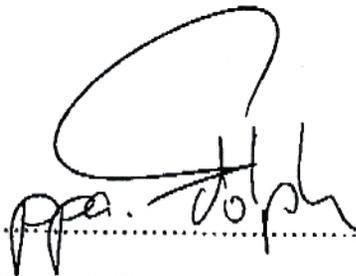
Unternehmensstempel, Ort, Datum, Unterschrift

Bayerngas GmbH
Frau Michaela Heinzelmann
Telefax +49 (0)89 7200-424

Unterstützungserklärung

Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Bayerngas GmbH vom 09.11.2010 gegenüber der Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 7, zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas.

Ulm, 08.11.10

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'ppa. Döpler', written over a horizontal dotted line.

Unternehmensstempel, Ort, Datum, Unterschrift

SWU Vertrieb GmbH
Karlstraße 1
89073 Ulm
Telefon 0731/166-0